

Satzung des Schloßvereins Biedenkopf e.V.

§ 1 – Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schloßverein Biedenkopf e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Biedenkopf.

§ 2 – Rechtsform

Der Schloßverein Biedenkopf e.V. hat die Rechtsform eines rechtsfähigen Vereins und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

§ 3 – Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins sind:

- die Förderung der Heimatpflege*
- die Förderung der Heimatkunde*
- die Förderung von Kunst und Kultur*

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Unterstützung und Förderung der Erhaltung der historischen kreiseigenen Schlossanlage, sowie*
- Unterstützung der Ausgestaltung des Museums mit im Eigentum des Schloßvereins Biedenkopf e.V. stehenden musealen Gegenständen*
- Förderung, Unterstützung und Durchführung heimat- und regionalgeschichtlicher sowie kultureller Veranstaltungen möglichst auf dem Schloss*
- Beratung der Stadt Biedenkopf als Eigentümerin des Umfelds der Schlossanlage*
- Unterstützung von Kunst, Kultur und Tradition des Hinterlandes*

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen sind Ehrungen.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 – Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Schloßvereins Biedenkopf e.V. kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

- a) bei natürlichen Personen mit dem Tod oder durch schriftliche Kündigung an den Vorstand*
- b) bei juristischen Personen durch deren Erlöschen oder schriftliche Kündigung an den Vorstand*
- c) durch Beschluss des Vorstands.*

(4) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es dem Vereinszweck, den Zielen der Satzung oder den Interessen des Vereins grob zuwiderhandelt. Als grobe Zuwiderhandlung gilt auch, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung keinen Mindest-Jahresbetrag entrichtet.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) *Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Vereinsarbeit zu unterstützen, den Zweck und die Ziele des Schloßvereins Biedenkopf e.V. zu fördern und alles zu unterlassen, was den Belangen des Vereins abträglich ist.*
- (2) *Es hat außerdem die Pflicht, den Jahresmindestbeitrag fristgerecht zu zahlen, bzw. für entsprechende Deckung bei Einzug im Lastschriftverfahren zu sorgen.
Zahlungstermin für die Beiträge ist jeweils der 15. März des laufenden Jahres.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.*
- (3) *Jedes Mitglied hat das Recht, Mitgliederermäßigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.*
- (4) *Jedes Mitglied hat das Recht, Protokolle der Vorstandssitzungen, der Mitgliederversammlungen sowie die Satzung einzusehen.*

§ 6 – Organe des Vereins

Organe des Schloßvereins Biedenkopf e.V. sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung*
- 2. Der Vorstand*

§ 7 – Mitgliederversammlung

- (1) *Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung ist den Mitgliedern spätestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im „Hinterländer Anzeiger“ bekannt zu machen.
Eine Mitgliederversammlung ist darüber hinaus innerhalb von 14 Tagen vom Vorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.*
- (2) *Aufgaben der Mitgliederversammlung sind*
 - a) Wahl des Vorstandes und von zwei Kassenprüfern*
 - b) Entlastung des Vorstandes*
 - c) Festsetzung des Mindest-Jahresbeitrages*
 - d) Abstimmung über alle vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten*
 - e) Änderung der Satzung*
 - f) Auflösung des Vereins*
- (3) *Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.*
- (4) *Zur Erneuerung, Ergänzung oder Änderung der Satzung ist die Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.*
- (5) *Der Schloßverein Biedenkopf e.V. kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn drei Viertel der erschienenen Mitglieder dafür stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Dieser Beschluss ist frühestens 60 Tage später in einer weiteren Mitgliederversammlung zu bestätigen.*
- (6) *Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.*

§ 8 – Vorstand

- (1) *Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu vier Beisitzern/-innen. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus der/dem Vorsitzenden, seiner/seinem Stellvertreter/-in, der/dem Schatzmeister/-in und der/dem Schriftführer/-in. Er bildet den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden, ebenso wie die beisitzenden Personen, von der Mitgliederversammlung aus deren Mitte für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.*
- Der Verein wird vertreten durch die/den Vorsitzende/-n und mindestens ein weiteres Mitglied des Vorstandes. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird eine Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung durchgeführt.*
- (2) *Dem Vorstand obliegt die Durchführung aller Geschäfte des Schloßvereins Biedenkopf e.V. Weitere Aufgaben des Vorstandes sind:*
- a) Führung des Mitgliederverzeichnisses*
 - b) Tätigkeitsbericht und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung*
 - c) Veranlassung der Rechnungsprüfung binnen drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres (Kalenderjahr)*
 - d) Vorschlag zur Festsetzung des Mindest-Mitgliedsbeitrages*
 - e) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung*
 - f) Vorbereitung und Vollzug des Beitrittes zu anderen Vereinen und Vereinigungen*
- (3) *Der Vorstand beruft Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ein.*
- (4) *Die/der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung.*
- (5) *Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von der/vom Vorsitzenden und von der/vom Schriftführer/-in zu unterzeichnen ist.*
- (6) *Die Vorstandsmitglieder versehen ihre Ämter ehrenamtlich. Auslagen sind ihnen zu erstatten.*
- (7) *Personen, die sich um den Schloßverein Biedenkopf e.V. besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben bei Anwesenheit Sitz und Stimme im Vorstand.*

§ 9 – Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Hinterländer Geschichtsverein e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 10 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und ersetzt die Satzung vom 25.11.1961 in der Fassung vom 14.04.1966.

Die vorstehende Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 2.2.2018 von 16 anwesenden Mitgliedern mit 16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen beschlossen worden.

Der geschäftsführende Vorstand

Biedenkopf, den

Vorsitzender

Stellv. Vorsitzender

Schatzmeister

Schriftführer